



Informationen zur Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)

Gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – BayRS 219-1-F) wird die technische Dokumentation von Grenzpunkten grundsätzlich nicht bekannt gegeben, da ihre Interpretation spezielle kataster- und vermessungstechnische Fachkenntnisse erfordert. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat lässt unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zu. Mit dieser Ausnahmegenehmigung sind Sie berechtigt, technische Dokumentationen von Grenzpunkten der staatlichen Vermessungsämter gegen Gebühr zu beziehen. Die Ausnahmegenehmigung ist dabei einem eng begrenzten Personenkreis vorbehalten.

Inhalt und Voraussetzungen

Die Ausnahmegenehmigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit vertiefter Ausbildung im Fach Vermessung (in der Regel Vermessungs- und Bauingenieure mit entsprechender Qualifikation) voraus und wird auf Antrag erteilt.

Beantragung

Den Antrag für die kostenfreie Ausnahmegenehmigung richten Sie formlos an unsere Servicestelle

- per E-Mail an
service@geodaten.bayern.de

oder

- per Post an das
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen,
Außenstelle Mindelheim, Infozentrum Geodaten
Memminger Straße 18, 87719 Mindelheim.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter unserer Servicehotline (089) 2129-1111.

Bei Neuanträgen fügen Sie eine Kopie der Abschlussurkunde Ihrer Hochschule oder Universität bei. Bei Verlängerungen genügt in der Regel der Verweis auf Ihren vorhergehenden genehmigten Antrag.

Ergänzende Nutzungshinweise zur Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 VermKatG

Die Ausnahmegenehmigung ermöglicht die Einsichtnahme und Nutzung der technischen Dokumentation von Grenzpunkten. Zusammen mit einem Eintrag als Prüfsachverständiger für Vermessung im Bauwesen bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist die Ausnahmegenehmigung Voraussetzung zur Beantragung und Durchführung von Gebäudevermessungen zur Übernahme ins Liegenschaftskataster gemäß der Verordnung zur Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (Gebäudeübernahmeverordnung – GÜVO – BayRS 219-7-F).